

38/50

①

INSOLVENZRECHT

Beantworten Sie die Fragen **vollständig mit Begründung**.

Schreiben Sie leserlich, was nicht gelesen werden kann wird nicht beurteilt!

Die maximale Punktezahl für eine Frage steht am Ende in Klammer.
Insgesamt können **maximal 40 Punkte** erreicht werden.

Sie haben zur Beantwortung der Fragen **90 Minuten** Zeit!

Bitte nicht mit Bleistift schreiben!

10/10

Fall 1: (10 Punkte)

Der **Unternehmer S** hat von der **A Bank** einen Kontorahmen von EUR 100.000,00 eingeräumt erhalten, der auch stets zur Gänze ausgenutzt ist. **S** kommt aufgrund massiver Schwierigkeiten in seinem Unternehmen mit dem Kreditrahmen nicht aus und verlangt eine Erhöhung desselben von der **A Bank**. Die **A Bank** will ihm einen Kredit nur gegen Sicherheiten einräumen, wozu **S** nicht bereit ist. Ohne dass der Kreditrahmen von der Bank fällig gestellt worden wäre, entschließt sich **S** seine Geschäftsbeziehung zur **A Bank** zu beenden und seine Verbindlichkeiten umzuschulden.

90 Tage vor der Insolvenzeröffnung erhält **S** von seiner neuen **B Bank** ein Darlehen eingeräumt und kann daraus EUR 90.000,00 an die **A Bank** zurückbezahlen. Die **B Bank** war allerdings gleichfalls nicht bereit ohne Sicherheiten mehr als EUR 90.000,00 zu gewähren. Den Rest von EUR 10.000,00 bezahlt **S** 50 Tage vor der Insolvenzeröffnung von seinen sonstigen, privaten, Ersparnissen an die **A Bank** zurück.

Fragen:

Kann der Masseverwalter

- a. die Zahlung von EUR 90.000,00
 - b. die Zahlung von EUR 10.000,00
- je an die A Bank anfechten?

- a.) 1. Schritt: Prüfung der allg. Anfechtungsgründe: § 27
- Rechts-handlung: ist gegeben im Sinne d. Abschlusses eines neuen Kontokorrentverhältnisses
 - Befriedigungspflichtigkeit: streng genommen nicht gegeben, es handelt sich um einen Gläubigerwechsel für die Insolvenzmasse macht es keinen Unterschied ob die A- oder die B-Bank ihre unbesicherte Forderung in Höhe von 90.000,- an die Insolvenzmasse anmeldet

Gläubigerbeteiligung: ist nicht gegeben, da die Masse von der Transaktion über 90.000 nicht beeinflusst wird

⇒ Ergebnis: 90.000 sind nicht anfechtbar

evtl wäre eine Anfechtung gem. § 31 möglich gegenüber der B-Bank; hierzu müsste aber der Masseverwalter der Bank Wissenschaft über die stehende Insolvenz nachweisen:

73: ⇒ Prüfung: Rechtsabhandlung: ja - Einräumung Kreditverh.

Nachteil Insolvenzmasse: ja

(2): Frist 6 Monate: ja

Anfechtung wird nicht erfolgreich sein, wenn die Bank B glaubhaft nachweisen kann, daß ein typisches Concursuskonzept d. Gläub. vorlag.

6.) 10.000 € : Prüfung allg. Voraussetzung:

- Rechtsabhandlung: ja

- Befriedigungspflichtigkeit: ja, 10.000 werden die Masse vergrößern

- Gläubigerbeteiligung: ja, Aktiva verringern sich um 10.000 €

Anfechtung gem. § 30:

- 60 Tage: ja, erfüllt

- Befriedigung od. Sicherstellung: ja, Zahlung = Befriedigung

- "nicht" / "nicht in der Art" / "nicht in der Zeit": ist anwendbar, da IKK-Behalten nicht fällig war

⇒ Anfechtung gem. § 30 (1) 71 ist möglich.

Fall 2: (9 Punkte)

9/9

S hat schon lange Zahlungsschwierigkeiten und ist es in der Vergangenheit auch schon wiederholt zu Exekutionen in sein Vermögen gekommen. 18 Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens kam es zu einer Versteigerung seines PKWs. **Die Ehefrau** von **S** konnte den PKW, den **S** zur Ausübung seines Berufes dringend benötigte, letztendlich ersteigern und verweigert die Herausgabe an den **Masseverwalter** aus diesem Grund.

Frage:

Gibt es für den Masseverwalter eine Möglichkeit der Anfechtung des Erwerbs des Eigentumsrechtes am PKW durch die Ehefrau des S?

Prüfung allg. Voraussetzungen d. Anfechtung:

- Rechtshandlung: ja, Ersteigerung des PKW
- Befriedigungsmöglichkeit: ja, Wert des PKW würde in vollem Umfang die Masse erhöhen
- Gläubigerbeteiligung: ja, Masse wird geschmälert
- ⊗ - Anfechtung gem § 29 72:
 - in den letzten 2 Jahren: ja (18 Monate)
 - Erwerb v. Sachen d. Schuldners: ja (PKW)
 - Vermutung: aus Mitteln des Schuldners: ⇒ Beweislastumkehr: Ehefrau muss beweisen, dass die Mittel zum Erwerb nicht direkt oder indirekt vom Schuldner kommen, ist dies nicht möglich wird eine Anfechtung erfolgreich sein.

⊗ *familiis suspectis*: Ehefrau fällt in Anwendungsbereich des § 32

6+6=12/14

a) **Dietmar** ist bei der **Müller GmbH** angestellt. Aufgrund seiner langen Zugehörigkeit zum Unternehmen könnte er von der **Müller GmbH** nur durch Dienstgeberkündigung unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Am **15.03.** wird über das Vermögen der **Müller GmbH** das Insolvenzverfahren eröffnet. Bei der **Berichtstagsatzung am 20.06.** wird die Schließung des Unternehmens durch das **Insolvenzgericht** beschlossen.

Frage: (6 Punkte)

a) **Wann endet das Angestelltenverhältnis zwischen der Müller GmbH und Dietmar, wenn:**

- der Masseverwalter am **15.06.** Dietmar kündigt?
- der Masseverwalter am **25.06.** wegen der Betriebsschließung das Angestelltenverhältnis zu Dietmar aufkündigt?
- daraufhin (also nach der Kündigung durch dem MV vom 25.6.) am **30.06.** Dietmar seinen vorzeitigen Austritt erklärt?

15.6 : - vor Bekanntgabe der Schließung \Rightarrow somit Kündigung nach § 25 nicht anwendbar \Rightarrow Fristen und Termine gem. Arbeitsrecht sind zu beachten

- per 30.6 (Stichtag) + 1-monatige Frist = 31.7

25.6: - Schließung d. Unternehmens von bekannt \Rightarrow Kündigung gem § 25 anwendbar (= 1 Monat)

- Fristen sind zu beachten, jedoch keine Kündigungs termine

- \Rightarrow 25.7

30.6: - DN Kündigung gem § 25 anwendbar

- Gerechtiger Austritt des DN wg Schließung

- \Rightarrow ~~30.6~~ Kündigungsfrist gem Arbeitsrecht

\Rightarrow 1 Monat: 31.7

b) Zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung sind bereits **seit 8 Monaten** die Gehälter von **Dietmar** nicht bezahlt. Unterstellt wird, dass der **Masseverwalter** die

Masseforderungen zahlen kann. **Unterstellt wird ein Sanierungsplan mit einer letztendlich an die Gläubiger bezahlter Quote.**

b) Frage: (8 Punkte)

Von wem hat Dietmar welche Teile seiner Gehaltsforderungen, nachdem er seinen vorzeitigen Austritt gemäß § 25 IO erklärt hat, letztendlich erhalten? (Die Höhe der Quote ist für die Lösung ohne Belang; stellen Sie dar, welche Gehaltsbestandteile der Masseverwalter bezahlen musste, welche an der Quote teilgenommen haben und ob Dietmar- gegebenenfalls von wem- den Quotenausfall ersetzt erhält!)

Masseforderung: laufendes Gehalt und Sonderzahlungen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus Masse primär und voll zu befriedigen

Insolvenzforderungen: ausstehendes Gehalt bis zur Insolvenzeröffnung aus Insolvenzmasse gem. Quote zu befriedigen für den nicht bezahlten Teil: Antrag bei Insolvenzentgelt sicherungsfonds (IESG) zusätzlich gilt für Beendigungsansprüche zusätzlich möglich: Schadenersatzforderungen gem. § 25 (2) (=Schaden der der Dienstnehmer durch den vorzeitigen Austritt entstanden ist gerechnet bis jenen Zeitpunkt der gemäß einem ordentlichen Kündigung gemüß. Arbeitsrecht anwendbar wäre: also wenn Fristen und Kündigungsstermine eingehalten worden wären)

1696
Beihilfe
Zeitraum

7/7

S ist zahlungsunfähig, Angestellter und betreibt kein Unternehmen:

Welche **Verfahrensarten** nach der IO stehen ihm offen? Innerhalb welches **Zeitraums** muss S seinen Gläubigern dabei welche **Quoten** mindestens bezahlen um seine Schulden **sicher** loszuwerden?

- als Privater steht ihm das Konkursverfahren zur Verfügung
- wird als Schuldenregulierungsverfahren bezeichnet
- erster Schritt: ~~Sanierungs~~ außergerichtlicher Ausgleich ist anzustreben; wenn dieser scheitert oder nicht verwirklicht werden kann
→ dann Antrag Schuldenregulierungsverfahren
- Sanierungsplan ist zu erstellen → 20% d. Forderungen innerhalb v. 5 Jahren ⇒ Zustimmung d. Gläubiger erforderlich
- scheitert Sanierungsplan ist das vorhandene Vermögen zu verwerten (= Voraussetzung für ZAP)
- nächster Schritt bei Regulierung wäre Antrag auf Zahlungsplan in Verbindung mit Abschöpfungsverfahren
Zahlungsplan: keine Mindestquote, richtet sich nach Einkommensverhältnissen bzw. nach prognostizierten Einkommensverh. der nächsten 5 Jahre. Zahlungszeitraum: 7 Jahre
zur Erlangung d. Restschuldbefreiung ist ein Abschöpfungsverfahren erforderlich; Quoten: 50% in 3 Jahren oder 10% in 7 Jahren (auch: wenn offene Forderung vollständig beglichen werden)
zusätzlich: Billigkeitsentscheidung des Gerichts wenn Quote nicht zu 100% erfüllt wird (z.B. 9,5%)
Evtl. Verlängerungsmöglichkeit wenn Quote nicht nach 10/10 7 Jahren erfüllt wurde